



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

03/2001

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

17.05.2001

I n h a l t

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | 3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät
Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen
Technischen Universität Cottbus | Seite
2 |
|----|---|------------|

3. Satzung

zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

vom 26. Juli 2000

Aufgrund der §§ 18 Abs. 3, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.05.1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 02.09.1998, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01.12.1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Durch die Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik können verliehen werden der Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.), der Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und der Grad des Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.). Der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) kann in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie berechtigt ist, verliehen werden. Der Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) kann in Koopera-

tion mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft berechtigt ist, verliehen werden.

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Voraussetzung für die Promotion zum Dr. jur. ist ein Studienabschluß mit Erstem Staatsexamen oder Diplom im Bereich der Rechtswissenschaft. Der Dekan prüft vor Eröffnung des Promotionsverfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Fakultätsrat einen Kandidaten auf Antrag von drei Professoren der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 – 6 zulassen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Dekan prüft das Gesuch. Er entscheidet nach Anhörung der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches über die Zulassung zum Promotionsverfahren im Regelfall innerhalb von drei Wochen. Wird der Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angestrebt, so ist entsprechend § 1 Abs. 2 für die Zulassung zum Promotionsverfahren sicherzustellen, dass mindestens ein Hochschullehrer nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 oder § 8 einer Fakultät, die zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie berechtigt ist, zur Verfügung steht. Wird der Grad des Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) angestrebt, so ist analog Satz 3 zu verfahren.

Sofern der Dekan die Zulassung verweigert, teilt er dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Nach Behebung der Mängel kann das Gesuch erneuert werden. Legt der Kandidat Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid des Dekans ein,

entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Fakultätsrat entscheidet über den Erstgutachter und über mindestens einen weiteren Gutachter, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät. Der Dekan hat ein Vorschlagsrecht. In den Fällen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) übt der Dekan sein Vorschlagsrecht im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit nach § 5 Abs. 3 unter Beachtung des § 7 Abs. 1 aus.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gutachter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten sein. In den Fällen zur Erlangung des Grades des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und des Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) sollen mindestens zwei dieser Gutachter von einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule stammen, an der das Fachgebiet, in dem die Dissertation entstanden ist, durch einen grundständigen Studiengang (Magister, Staatsexamen, Diplom) mit Promotionsrecht vertreten ist.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik kann den akademischen Grad und die Würde „Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E.h.), „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.), „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. pol. h.c.), den „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) und den „Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber“ (Dr. jur. h.c.) an Personen verleihen, die herausragende wissenschaftliche und technische Leistungen in einem an der Fakultät gepflegten

Gebiet aufweisen. Diese dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sein.

§ 12 (2) erhält folgende Fassung:

Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet und findet in deutscher oder englischer (nach § 5 Abs. 1) Sprache statt. Der Bewerber stellt zunächst in einem Vortrag von 20 Minuten Dauer seine Dissertation vor. Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache mit dem Promotionsausschuss an. Die Aussprache hat eine Dauer von mindestens 40 Minuten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.